

HFUK Nord und die FUK Mitte informieren

Der Wegeunfall

Der Wegeunfall ist ein Unterfall des Arbeitsunfalls, also ein Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 8 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII).

Zu den Wegeunfällen zählen Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit (Feuerwehrdienst) zusammenhängenden Weg und zurück.

Der Versicherungsschutz auf Wegen beginnt und endet – auch im Mehrfamilienhaus – mit dem Verlassen der Außenhaustür und endet mit Erreichen der Arbeitsstätte, z. B. dem Feuerwehrgaragehaus.

Grundsätzlich sind die direkten, also die unmittelbaren Wege, gesetzlich unfallversichert. Unter dem Begriff des unmittelbaren Weges versteht man nicht den entfernungsmaßig günstigsten Weg, sondern den sichersten, weniger zeitaufwendigsten und besser ausgebauten Weg zwischen Wohnung und Dienstort (und zurück).

Die Wahl des Verkehrsmittels steht jedem Versicherten frei. Er kann den Weg mit dem Pkw, dem Fahrrad, einem öffentlichen Verkehrsmittel oder zu Fuß zurücklegen. Die freie Weg- und Verkehrsmittelwahl führt aber nicht dazu, dass der Versicherte nun bei jedem beliebigen anderen Weg unter Versicherungsschutz steht. Der Weg muss schon noch wesentlich dem Zurücklegen des Weges von oder zum Dienstort dienen. Folgende Grundsätze sollten deshalb beachtet werden:

Wegeunterbrechungen

Wird der Weg aus privaten Gründen unterbrochen, so entfällt der Versicherungsschutz für diese Zeit. Wenn die private Verrichtung weniger als zwei Stunden dauert, lebt der Versicherungsschutz für die restliche Wegstrecke wieder auf. Bei Unterbrechungen von mehr als zwei Stunden erlischt der Unfallversicherungsschutz jedoch endgültig.

Umwege

Für Wege, die zwar in Richtung der Wohnung oder Dienststätte führen, jedoch aus privaten Gründen vom unmittelbaren Weg abweichen, besteht kein Versicherungsschutz. Wird der unmittelbare Weg (innerhalb von zwei Stunden) wieder erreicht, so lebt auch hier der Unfallversicherungsschutz wieder auf.

Abwege

Bei Wegen, in denen die eigentliche Zielrichtung nicht mehr eingehalten wird, sondern von diesem Ziel weg oder darüber hinaus führen, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Er lebt erst wieder auf, wenn der unmittelbare Weg (innerhalb von zwei Stunden) wieder erreicht wird.

Wegeabweichungen

Abweichungen vom unmittelbaren Weg sind ausdrücklich gesetzlich unfallversichert, wenn Versicherte notwendige Wege zurücklegen müssen,

- um Kinder während der Dienstzeit unterzubringen,
- bei Fahrgemeinschaften,
- bei Umleitungen und
- wenn der Dienstort über einen längeren Weg schneller und sicherer erreicht werden kann.

Alkoholgenuss/Drogenkonsum

In der Regel entfällt der Versicherungsschutz, wenn sich der Wegeunfall infolge von Trunkenheit

oder Drogen- bzw. Medikamentenmissbrauch ereignet hat.

Achtung: Besonderheit bei „Feuerwehreinsatzfahrten“

Einsatzfahrten, also Wege, die ab dem Zeitpunkt der Alarmierung zum Feuerwehrdienst angetreten werden, stellen keine Wege nach § 8 Abs. 2 SGB VII dar. Hierbei handelt es sich um Wege, die der Feuerwehrangehörige im Auftrag oder im Interesse des Dienstherrn antritt. Sie unterscheiden sich dahingehend, dass sie nicht lediglich der versicherten Tätigkeit vorangehen bzw. nachfolgen, sondern mit dieser in einem (engeren) inneren Zusammenhang stehen.

Tritt ein Unfall also auf einer Einsatzfahrt ein, so handelt es sich – rein versicherungsrechtlich gesehen – stets um einen Arbeitsunfall gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII und nicht um einen Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 SGB VII.

Wichtig zu wissen ist auch, dass bei Alarmierungen zum Feuerwehrdienst – und dazu zählen auch Fehlalarme oder Alarmierungen zu Einsatzübungen – der Versicherungsschutz bereits im häuslichen Milieu zu laufen beginnt und nicht erst ab Durchschreiten der Außenhaustür. Stürzt der Feuerwehrangehörige also im (sonst unversicherten) Treppenhaus, so würde er im Falle der Alarmierung schon hier unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz stehen.

Dritter Ort

Grundsätzlich gilt der Wohnbereich als Ausgangs- oder Zielpunkt für den versicherten Weg. Der Weg kann aber unter ganz bestimmten Gesichtspunkten auch von einem anderen – dem dritten Ort – aus versichert sein oder der Weg dorthin, wenn der Aufenthalt an diesem Ort mindestens zwei Stunden (Beispiel: Arbeitsplatz, Wohnung von Familienangehörigen) dauert. Es muss ein Zusammenhang mit der sonst versicherten Tätigkeit erkennbar sein.

Sachschäden

Bei Unfällen mit Verkehrsmitteln (Fahrrad, Pkw etc.) ist zu beachten, dass Sachschäden grundsätzlich nicht vorrangig durch die gesetzliche Unfallversicherung zu entschädigen sind. Hat der Träger der Feuerwehr für eine andere Absicherung gesorgt, so ist diese entschädigungspflichtig. Sollte eine solche Versicherung jedoch nicht abgeschlossen oder der Versicherungsschutz von dieser Stelle abgelehnt worden sein, so kann die Erstattung des Sachschadens bei der Feuerwehr-Unfallkasse beantragt werden. Sie leistet dann Schadenersatz im Rahmen des § 13 SGB VII. ■

Jürgen Kalweit
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Prävention

